

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 15. Sitzung (21.12.1901)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

**Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen, Amtsbezirks Emmendingen, um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei den Jagdverpachtungen betreffend.**

Erstattet von dem Abgeordneten Schmid.

Eine mit 137 Unterschriften bedeckte Petition aus Oberhausen an die zweite Kammer der Landstände führt im Wesentlichen Folgendes aus:

Es seien nach dem bad. Jagdgesetz den Gemeinden bei Vergebung der Jagd in soferne die Hände gebunden, als die Jagd unter allen Umständen dem Meistbietenden zugeschlagen werden müsse.

Diese Bestimmung des Jagdgesetzes habe aber zur Folge, daß meistens sehr reiche Pächter, darunter viele Ausländer, die badischen Jagden pachten, sodann das Wild in einer so übermäßigen Weise hegen, daß dadurch der Landwirthschaft ein beträchtlicher Schaden erwachse, in dessen weiterer Folge sich eine große Unzufriedenheit bei der badischen Landbevölkerung bemerkbar mache.

Nur sei ja allerdings im Gesetze vorgesehen, daß der Wildschaden ersetzt werden muß. Erfahrungsgemäß könne aber in vielen Fällen eine ausreichende Entschädigung trotzdem nicht Platz greifen, weil eben das Wild schon im Herbst und Winter die junge Saat verderbe. Die zufolge dessen geringere Ernte, wobei der Ausfall oft auf einer Gemarkung auf mehrere Tausend Mark geschätzt werden könne, sei zwar da, es lasse sich dabei aber die Ursache später in der Regel nicht mehr sicher nachweisen, mithin werde auch der Schadenersatz oftmals hinfällig.

Dieser Umstand treffe nicht nur bei dem Getreide, sondern ganz besonders auch beim Klee zu. Hier werde fast nie Schadenersatz geleistet. Nur beim Mais könne, soweit dessen Futterwerth in Betracht komme, der Schaden besser nachgewiesen und darum ersetzt werden. Es werde da aber in den meisten Fällen nicht so gerechnet, wie gerechnet werden müßte.

Außerdem kämen noch mancherlei andere landwirthschaftliche Nutzpflanzen in Betracht, wie Kohl, Runkelrüben, dann auch junger Wald und vor allem in Weinbau treibenden Gegenden die Reben. Der unentwärtige Ausfall an Körnern, Stroh, Futtergewächsen, Hackfrüchten, Holz und, soweit Nebland in Betracht komme, am Herbsttragniß, sei, in Geld berechnet, ein ganz bedeutender und lasse sich, wie gesagt, nach Tausenden von Mark berechnen.

Wo sodann in einer Gemeinde auch noch viele Domänengrundstücke vorhanden seien, da sanken nach Ansicht der Petenten diese in Folge des großen Wildschadens auf den halben Werth zurück und man müsse fragen: Wo bleibt da noch ein Gewinn aus der Jagdverpachtung, auch wenn man die Einnahme aus Jagdpacht im Durchschnitt auf 3000 Mark veranschlagt.

Und dann hätten unter dem Wildschaden verhältnißmäßig am meisten gerade die ärmeren Leute zu leiden, weil diese ihre Grundstücke der Billigkeit halber weiter vom Ort entfernt zu kaufen oder zu pachten sich gezwungen sehen, also auch näher dem angrenzenden Walde, in dessen Nähe sich der Wildschaden bekanntlich am stärksten bemerkbar mache.

Aus allen diesen Gründen ersuchen die Petenten den Landtag:

1. Eine Revision des Jagdgesetzes in dem Sinne herbeiführen zu wollen, daß den Gemeinden bei der Verpachtung der Jagden volle Freiheit in der Vergebung derselben eingeräumt wird;

und in Verbindung damit:

2. Dahin zu wirken, daß, wenn es thunlich wäre, ein Erlaß erginge, wornach die Gemeinden, da wo die bestehenden Pachtverträge nicht genügend erscheinen, von der jetzigen Pacht entbunden würden.

Ähnliche Petitionen auf Abänderung des Jagdgesetzes, jedoch nur in Bezug auf die Ausrottung, bzw. Verminderung der Fasanen, sind von Einwohnern der Gemeinden Endingen, Ringsheim, und speziell auch von Einwohnern der Gemeinde Oberhausen, dem Landtag 1899/1900 zugegangen.

Die Petitionskommission hat damals durch ihren Berichterstatter, Abg. Franz, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt und ist in dem Bericht an die hohe Kammer dieser Antrag damit begründet worden, daß zwar zugegeben werden müsse, daß die Fasanen der Landwirthschaft großen Schaden zufügen, daß sie aber nun einmal nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als jagdbares Wild bezeichnet seien und daß hierin die Landesgesetzgebung nichts ändern könne.

Im Uebrigen müsse bemerkt werden, daß gerade diejenigen Jagden, auf welchen Fasanen vorkommen, am besten bezahlt zu werden pflegen, so daß hieraus den Gemeinden eine erhebliche Einnahme erwachse, welche wiederum den Gemeindegürgern zu gute komme.

Auch seien durch das erst im vorhergehenden Landtag neu gefaßte badische Jagdgesetz die Interessen der Landwirthschaft hinreichend gewahrt.

Der Antrag der Petitionskommission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde damals von der Kammer einstimmig angenommen und hievon die Bittsteller in der üblichen Form benachrichtigt.

Nach Vorausschickung dieser Verbescheidung früherer Bittgesuche, welche, obwohl sie sich nur auf die Verminderung einer gewissen Gattung von Federwild bezogen haben, immerhin denselben Bedürfnissen entsprungen zu sein scheinen, wie die neuestens zur Berathung stehende Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen um mehr Freiheit bei der Verpachtung der Jagden, kommt die Kommission nun im vorliegenden Falle zu folgenden Erwägungen:

Das badische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 2. Dezember 1850 schreibt in § 3 vor:

„Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung auf mindestens 6 Jahre geschehen soll.

Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern wenigstens der gemeinderäthliche Anschlag geboten ist und nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt.“

Diese Bestimmung des Gesetzes ist durch das spätere Gesetz vom 9. August 1898, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betr., unberührt geblieben, besteht also heute zu Recht.

Es muß zugegeben werden, daß überall da, wo, wie dies in Theilen der badischen Rheinebene der Fall ist, die natürlichen Vorbedingungen für eine ausgiebige Niederjagd vorhanden sind, ganz ähnlich, wie bei guten Hochjagden, der § 3 unseres Jagdgesetzes dazu führen kann, daß sich Jagdliebhaber einfunden, deren geldliche Verhältnisse es ihnen erlauben, ohne Rücksicht auf die Größe der mit dem Jagdpacht verbundenen Ausgaben solche Jagden in weitester Ausdehnung bei den Verpachtungen im öffentlichen Aufstreich an sich zu bringen.

Nicht selten sind das entlang der elsässischen Grenze, wie die Petenten richtig hervorheben, Ausländer und zwar zum großen Theil Schweizer und Franzosen.

Nun erregt die Vergebung der Jagden an Ausländer, ganz abgesehen von einer begreiflichen Mißstimmung der einheimischen Jagdliebhaber der ausländischen Jagdkonkurrenz gegenüber, auch nach anderer Richtung hin mancherlei Verdruß und Mißtrauen.

Ohne derartigen Stimmungen eine größere Bedeutung beizumessen, steht auch für Ihre Kommission das Eine fest, und das ist die Thatsache, daß diese Ausländer, weil sie nicht ständig am Platze sind, nur zu gewissen Zeiten jagen, unter der Zeit aber das Wild in einer thatsächlich übermäßigen Weise hegen, um sich und ihren Jagdgästen dann bei den großen Treibjagden ein um so größeres Jagdvergnügen zu verschaffen.

Es erfolgt also das Jahr hindurch in der Regel kein regelmäßiges Abschließen des Wildes und damit folgerichtig auch nicht die erwünschte Beschränkung des Wildstandes auf ein erträgliches Maß, denn auch den Jagdaufsichern ist von deren Herren oft strenge untersagt, unter der Zeit jagdbares Wild zu erlegen.

Mit den großen Treibjagden wird dann allerdings unter dem zahlreich vorhandenen Wild etwas ausgeräumt. Das ist aber, im Grund genommen, kein waidmännischer Jagdbetrieb mehr zu nennen. Zuerst übermäßiges Hegen und dann massenhaftes Abschließen des Wildes an einem oder in mehreren Tagen.

Daß in Jagdbezirken, in welchen in der geschilderten Weise verfahren wird, der Schaden an landwirthschaftlichen und forstlichen Produkten, so wie er sich eben das ganze Jahr hindurch ergibt, ein sehr bedeutender ist, steht außer allem Zweifel und es soll nicht bestritten werden, daß sich derselbe unter solchen Umständen nachträglich nicht immer so genau feststellen läßt, wie es bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen unerläßlich ist. Ob in vielen Fällen ein so wenig ausreichender Schadenersatz geleistet wird, wie in der vorliegenden Petition darzustellen versucht wird, soll zunächst dahingestellt bleiben.

Nach allen diesen Erwägungen erscheint der von den Petenten der Kammer vorgelegte Wunsch nach größerer Freiheit der Gemeindebehörden bei den Jagdverpachtungen bezüglich des Zuschlages nicht so ganz unberechtigt, umso mehr, als ja auch das Großh. Domänenärar bekanntlich sich insofern in einer Ausnahmestellung befindet, als dasselbe auf seinem Eigenthum die Jagd nicht durchweg versteigert, sondern, wie zugegeben wird, in 36% der gesammten Domänenjagden durch die Forstbeamten ausüben läßt. Auf eine in der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung am 12. Mai 1898 von dem Abgeordneten Bleß erhobene Beschwerde, welche sich auf eine nicht öffentlich versteigerte Jagd in dem in ärarischen Besitz befindlichen Hardtwald bei Graben bezogen hatte, wurde von dem Herrn Regierungsvertreter ausgeführt, daß es eben Bezirke gebe, in welchen es dringend nothwendig erscheine, den Jagd- und Forstbetrieb in eine Hand zu legen und zwar aus Rücksicht auf die Kultur- und Bestandspflege. Der Herr Regierungsvertreter sprach sich in jener Sitzung noch weiter aus und betonte in voller Uebereinstimmung mit den Voraussetzungen, von welchen die bei der Kammer eingelaufenen Petitionen ausgegangen sind, und von welchen augenscheinlich auch die vorliegende Petition aus Oberhausen wieder ausgeht, u. A. ausdrücklich:

„Unsere Jagden sind vielfach begehrt von sehr reichen Herrn, welchen es gar nicht darauf „ankommt, sehr hohen Jagdzins zu bezahlen, die dafür aber auch das Vergnügen haben wollen „und deshalb einen übermäßigen Wildstand hegen. Dieser übermäßige Wildstand thut aber den „Kulturen dann unermesslichen Schaden, welcher in keiner Weise ausgeglichen wird durch den „etwaigen Mehrertrag des Pachtzinses.“

Und dann weiter wurde auf einen in der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 3. April 1900 von dem Abgeordneten Pfefferle zur Sprache gebrachten Wunsch, es möge der Regiebetrieb der Jagden auf ärarischem Besitztum nur ausnahmsweise in den allerdringendsten Fällen Platz greifen, abermals vom Regierungstisch geantwortet, daß es im Interesse der Forstwirthschaft liege, wenn die Oberförster sich in größerem Umfange an der Jagdausübung betheiligen.

Es läßt sich hieraus unschwer der Schluß ziehen, daß auch das Domänenärar sich stellenweise bei Vergebung der Jagden an reiche Herrn in der nämlichen Nothlage befindet, wie die Landwirthe, und daß nicht in allen Fällen der Schutz des Jagdgesetzes ausreicht, um den Wildschaden auszugleichen. Endlich soll zur Klarstellung des Sachverhaltes nicht unerwähnt bleiben, daß in dem Nachbarland Württemberg eine ähnliche Bestimmung, wie die des Zwangs der Vergebung des Jagdpachtes an den Meistbietenden in dem dortigen Gesetz betr. die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 nicht besteht.

Artikel 5 dieses Gesetzes sagt zwar:

„Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer „nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Wege des öffentlichen Aufstreichs“ —,

es ist jedoch nirgends von einer Bestimmung die Rede, nach welcher die Jagd nur dem Meistbietenden zugeschlagen werden darf.

Soweit sprechen also mancherlei Gründe zu Gunsten der Petenten und ihre Kommission nimmt keinen Anstand, diese Gründe zu würdigen und vor allem anzuerkennen, daß überall da, wo ein Jagdbetrieb, wie der in der Petition geschilderte in Uebung bleibt, die Landwirthschaft großen Schädigungen ausgesetzt ist.

Ihre Kommission übersieht dabei aber nicht, daß einer Aenderung an dem erst im Jahre 1898 verabschiedeten Jagdgesetz mancherlei Bedenken entgegenstehen und daß es, wenn man von solchen doch mehr vereinzelt vorkommenden Verhältnissen absieht und das große Ganze im Auge behält, an diesem Gesetze jetzt nicht schon wieder gerüttelt werden sollte. Es darf eben nicht übersehen werden, daß solche um alle Preise erworbenen Jagdpachte den Gemeinden eine schöne Jahreseinnahme sichern und, setzt man den Fall, es würde der § 3 des badischen Jagdgesetzes in dem gewünschten Sinne abgeändert werden und es würden dann jene reichen In- oder Ausländer wegbleiben, so würde dies sicher in den betreffenden Gemeindefassen recht unangenehm empfunden werden. Dann wäre durch die Freigebung des § 3 auch höchst wahrscheinlich gewissen Coterien innerhalb der verpachtenden Gemeinden Vorschub geleistet, d. h. das fiskalische Interesse der Gemeinden müßte manchen Orts vielleicht dem persönlichen Interesse einflußreicher Gemeindebürger weichen, die, selbst Jagdliebhaber, darauf ausgehen, eine billige Jagd in der Nähe ihres Wohnsitzes zu erhalten.

Es wäre auch eine heikle und leicht zu Feindseligkeiten und Mißhelligkeiten innerhalb der Gemeinde Veranlassung gebende Sache, wenn der Gemeinderath in die Lage gestellt würde, bei etwa Vorhandensein mehrerer Jagdkonkurrenten nicht nach dem höchsten dieser Gebote, sondern nach anderweitigen Erwägungen mehr subjektiver Art die Jagd vergeben zu müssen.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß sich dem allem vielleicht vorbeugen ließe, wenn eine Aenderung des § 3 an bestimmte Rauteln geknüpft werden würde, die darin zu bestehen hätten, daß:

1. dem Bürgerausschuß der Voranschlag zur Jagdverpachtung zur Genehmigung vorgelegt werden müßte,
2. unter und bis zu diesem Voranschlag nur dem Höchstbietenden der Zuschlag erteilt werden dürfte, und
3. daß die von da ab in das freie Ermessen des Gemeinderaths gelegte Vergebung des Jagdpachtes — also der Pachtvertrag — abermals vom Bürgerausschuß gutgeheißen, eventuell auch noch vom Bezirksamt, bezw. vom Bezirksrath genehmigt werden müßte.

Die Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, daß zur Abänderung des § 3 des Badischen Jagdgesetzes ein so sehr zwingender Grund nicht vorliege. Es sei ja im Weiteren den Gemeinden durch das Gesetz hinreichend Gelegenheit gegeben, sich vor übermäßigem Wildschaden zu schützen.

So sagt z. B. der § 19. des Bad. Jagdgesetzes:

„Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, oder sind Grundstücke sonst einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen. Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.“

Und in § 21 des Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, ist in Ziff. 3 gesagt:

„Der Wildschaden, der auf Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks entsteht, ist von den Jagdpächtern zu ersetzen. Dieselben haften für den Ersatz als Gesamtschuldner. Die Gemeinde haftet dem Beschädigten gleich einem Bürgen“ u. s. w.

Außerdem haben es die Gemeinden in der Hand, bei Abfassung des Pachtvertrages die Jagdpächter zu einem geregelten Betrieb der Jagd anzuhalten. Die Kommission spricht aber den Wunsch aus, es möge die Großh. Regierung dafür besorgt sein, daß, soweit das nicht bereits geschehen sein sollte, den Bezirksämtern auf's Neue in Erinnerung gebracht wird, daß sie die Gemeinden über die Abfassung der Pachtbedingungen zu belehren haben. Da aber in die üblichen Pacht-Formulare, welche den Gemeinden an die Hand gegeben zu werden pflegen, vermuthlich keine singularen, d. h. nicht nur auf die allgemeinen, sondern auf die besonderen lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse bezüglichen Bedingungen werden hineingebracht werden können, so sollte sich die Belehrung in allen erforderlichen Fällen auch noch auf diesen oben genannten Punkt erstrecken.

Ihre Kommission hält es in ihrer Mehrheit also nicht für dringlich, den § 3 des Jagdgesetzes abzuändern, aber sie wünscht, daß den Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages volle Klarheit geschaffen werde.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag, indem sie vorliegende Petition in ein Haupt- und Nebenpetitum zerlegt:

Hohe Kammer wolle das Hauptpetitum Ziff. 1 in dem angedeuteten Sinne Großh. Regierung zur Kenntniß überweisen,  
hingegen über das Nebenpetitum Ziff. 2 zur Tagesordnung übergehen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.